

**Amtsgericht Spandau**

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 30/24

Berlin, 24.01.2025



**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 05.06.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>140, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Spandau

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	36/100.000	Keller	116	30249
2	1.065/100.000	Wohnung	56	30189

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Spandau	Fl 199, Nr. 230/3	Verkehrsfläche	13593 Berlin, Steinmeisterweg 8/30 und Rodensteinstraße 43	713
Spandau	Fl 199, Nr. 230/2	Verkehrsfläche	13593 Berlin, Steinmeisterweg 8/30 und Rodensteinstraße 43	433
Spandau	Fl 199, Nr. 230/1	Gebäude- und Freifläche	13593 Berlin, Steinmeisterweg 8/30 und Roden-	8.615

			steinstraße 43	
--	--	--	----------------	--

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1	9,75 m <sup>2</sup> Kellerraum im Steinmeisterweg 30	3.700,00 €
2	Steinmeisterweg 30, 13593 Berlin: bezugsfreie 2-Zimmerwohnung im 1. OG , 58,75 m <sup>2</sup> Wohnfläche, Wohngeld 248,00 €/Mon (warm).	190.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 194.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 11.06.2024.  
Die Beschlagnahme erfolgte am 10.06.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Reinhardt-Manske  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 27.03.2025

Yasar, JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig